Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Landesplanungsbehörde **Planungsanzeige** **Vom 16.07.2019**			
Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, in dem ca. 0,6 ha großen Gebiet „nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12 ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung in Form von Einzel- und Doppelhäusern. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Zusammenfassung der Planungsinhalte wird zugestimmt.	X	
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).	Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse werden im Rahmen der Begründung betrachtet und abgearbeitet.	X	
Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.6.1 Abs. 3,6 LEP Fortschreibung 2018). Gemäß der Begründung (S. 9-12) stehen der Gemeinde aktuell keine alternativen Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich zur Verfügung.	Die Gemeinde Müssen hat sich im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 mit einer möglichen Innenentwicklung zur Deckung des wohnbaulichen Bedarfes auseinander gesetzt. In diesem Zusammenhang bestehen gegenwärtig keine Potenziale, welche für eine entsprechende Umsetzung herangezogen werden können.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehen gemäß Sichtvermerk vom 02.07.2019 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Seitens der Gemeinde Müssen wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen sowie Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Kreis Herzogtum Lauenburg **Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur** **Vom 03.09.2019** Mit Bericht vom 28.6.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**: Fachdienst Wasserwirtschaft *(Frau Mannes, Tel.: 409)* Zu 9. Der Begründung: Ver-und Entsorgung Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert: Die Bodenverhältnisse lassen laut Bodengutachten eine Versickerung nicht zu. Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit nicht zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 und 12 erforderlich wurden, sind zwar genehmigt aber noch nicht umgesetzt worden. (Einleitungsstelle E 9). Die Fläche des B-Plan 13 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E 9 nicht berücksichtigt. Ggf. ist eine Rückhaltung innerhalb des B-Plan-Gebietes erforderlich. Mir liegt zwar eine Voranfrage mit einem Lösungsentwurf vor (Stand 19.06.19), dem wohl grundsätzlich zugestimmt werden kann, aber der Nachweis der ausreichenden Kapazitäten wurde noch nicht vorgelegt und ist noch zu prüfen. Insbesondere die weitere Grabenöffnung. Die Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht gesichert. Zur Leitungsführung von B-Plan 12 über B-Plan 13 weise ich darauf hin, dass die Leitungstrasse nicht überbaut und auch nicht bepflanzt werden sollte sowie nicht im Knickschutzstreifen liegen darf.	Fachdienst Wasserwirtschaft Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Arbeiten für den B.-Plan Nr. 11 und Nr. 12, Öffnung der vorhandenen Verrohrung sowie Einbau eines Sandfangschachtes und Einbau eines entsprechendes Ablaufbauwerkes mit Drosselung auf 23,8 Liter in der Sekunde sind ausgeführt worden. Die geplante Entwässerungssituation für den B.-Plan Nr. 13 entspricht der Voranfrage beim Fachdienst Wasserwirtschaft. Die Regenentwässerung ist mit Betonrohren DN 300 vorgesehen. Der hydraulische Nachweis sowie die zusätzlich zu öffnende Grabenlänge wird mit der weiteren Aufstellung der Entwurfsunterlagen erbracht.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
<u>Fachdienst Straßenbau</u> (Herr Becker, Tel.: 460) Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Das überplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Müssen an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast. Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten, zu verändern und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Hierzu müssen Sichtfelder in einer Höhe zw. 0,80m und 2,50m freigehalten werden. Der Kraftfahrzeugverkehr muss dabei in einer Entfernung von 70 m zu erkennen sein. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen bzw. der Herrichtung der Knickdurchfahrt zu beachten. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen. Bei Maßnahmen, die eine Erweiterung des Verkehrs auf den Zufahrten zur Folge haben werden, ist der Straßenbau zu beteiligen, z.B. größere Erweiterung der Nutzungen. Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst abzustimmen. Der Kreisstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem neuen Baugebiet zugeführt werden.	<u>Fachdienst Straßenbau</u> Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke werden redaktionell in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 13 ergänzt.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Fachdienst Bauaufsicht</u> *(Frau Köttgen Tel.: -425)* Anlassbezogen wurde ich bzgl. der textlichen Festsetzung Nr. 2 in die Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingebunden. Die textliche Festsetzung Nr. 2 (Höhe der baulichen Anlagen) ist nicht eindeutig formuliert und wirft hier Fragen auf. Was soll der untere Bezugspunkt sein? Die mittlere Straßenachse der Büchener Straße? Der Planstraße? Ich bitte darauf zu achten, dass der untere Bezugspunkt für eine Höhenfestsetzung sich nur auf eine fertig gestellte Verkehrsfläche beziehen kann. Eine Planstraße scheidet aus (Vgl. z.B. Urteil des OVG NRW vom 15.02.2012, 10 D 46/10.NE). Da es sich um ein nahezu gerades Gelände handelt, gehe ich davon aus, dass mit der mittleren Straßenachse, die der Büchener Straße gemeint ist, oder? Des Weiteren bitte ich zur Klarstellung die Formulierung „In de**m** Allgemeinen Wohngebiet“ statt in „de**n** allgemeinen Wohngebiet**en**“ zu ändern, da die derzeitige Planung nur 1 WA ausweist.	<u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung formuliert als maßgeblichen *Bezugspunkt die mittlere Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße.* Somit ist der Bezug eindeutig bestimmt. Die Büchener Straße ist nicht als Bezugspunkt heranzuziehen. Im Laufe des weiteren Verfahrens werden auf Grundlage der Erschließungsplanung die künftigen Höhen der mittleren Straßenachse zur Bestimmtheit des unteren Bezugspunktes in der Planzeichnung ergänzt. Durch die Angabe der künftigen Höhe der Planstraße sind die getroffenen Höhenfestsetzungen somit ausreichend bestimmt. Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden redaktionell korrigiert.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
<u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> *(Frau Penning Tel.: -326)*	<u>Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz</u>		
Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: Die Gemeinde Müssen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 13 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf Flächen nördlich der Büchener Straße zu schaffen.	Die Planungsinhalte werden richtig zusammengefasst.		X
Ihre Standortwahl begründet die Gemeinde mit der Ortsbegehung im Jahr 2015. Inzwischen hat am 21.05.2019 eine weitere Ortsbegehung und Besichtigung/Bewertung möglicher Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Müssen stattgefunden, an der neben dem Bürgermeister und weiteren Vertretern der Gemeinde Müssen auch Vertreter des Amtes Büchen und der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg teilgenommen haben. Als eines der Ergebnisse wurde im Vergleich die Fläche des Bebauungsplans Nr. 13 als städtebaulich und landschaftsplanerisch geeignete Fläche für eine Siedlungsentwicklung bewertet. Die Ausführungen unter Ziffer 2.5 der Begründung sind zu aktualisieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell ergänzt.		X
Im Übrigen wurde einer baulichen Entwicklung der in der Abbildung 6 (Seite 9) dargestellten Fläche 2 (B-Plan Nr. 5, zum Teil mittlerweile aufgehoben) vonseiten der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung nicht grundsätzlich widersprochen. Lediglich die Ausdehnung der Siedlungsentwicklung war nach Süden hin zu begrenzen. Die Tabelle auf den Seiten 10 bis 12 der Begründung ist zu korrigieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell ergänzt.		X
Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Im Plangebiet sorgen die Knicks zudem für eine charakteristische Einbindung der Siedlungsflächen in das Landschaftsbild. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Im Bebauungsplan Nr. 13 sind 5m breite Knickschutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Das wird ausdrücklich begrüßt. Um den Erhalt der Knicks mit ihren ökologischen Funktionen und die fachgerechte Pflege innerhalb des Bebauungsplans zu gewährleisten, ist es erfahrungsgemäß jedoch erforderlich, dass die Knicks einschließlich Schutzstreifen in öffentliches Eigentum übergehen, bzw. dort verbleiben und zu den Baugrundstücken hin dauerhaft wirksam abgezäunt werden. Zwischen der Baugrenze und dem Knickwallfuß ist grundsätzlich ein Abstand in der Höhe der baulichen Anlagen (hier 9,5m) einzuhalten. Die Baugrenzen sind im vorliegenden Plan im Bereich des südexponierten Knicks an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs entsprechend zu verschieben. Andernfalls können Beeinträchtigungen der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden, davon geht auch die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Planung aus. Diese Frage ist noch im Planverfahren mit mir erneut konkret abzustimmen, angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff (z.B. Gemeinde oder Amtsbereich) nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fragen der Abwägung der Gemeinde nicht unterliegen. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wird entsprechend verwiesen (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 20.01.2017.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung von breiteren Knickschutzstreifen im öffentlichen Eigentum ist nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich. Eingriff und Ausgleich werden im laufenden Verfahren weiter konkretisiert und mit der UNB abgestimmt. Die Hinweise zum räumlichen Zusammenhang von Ausgleichsmaßnahmen, zu den Durchführungsbestimmungen Knickschutz sowie zur Abwägung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	X X	
Zur Herstellung der Erschließungsstraße für das Plangebiet, ist die Entfernung von 7,50m Knick nördlich der Büchener Straße vorgesehen. Dafür ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich. Meine Zustimmung zur Beseitigung von 7,50m Knick stelle ich in Aussicht, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen und mit mir abgestimmt sind. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei mir zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gemeinde begrüßt die Inaussichtstellung.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Für die Bepflanzung von Lücken in den vorhandenen Knicks sind im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz dieses Landschaftselements (darauf wird in der textlichen Festsetzung Nr. 8.2 auch ausdrücklich Bezug genommen) ausschließlich typische Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	X	
Die Entwicklung eines Überhälters in den Knicks alle 10m bis 15m ist aus naturschutzfachlicher Sicht, nicht im Einzelfall, aber prinzipiell zu dicht und auf einen Abstand von grundsätzlich ca. 30m zu erweitern. Die textliche Festsetzung Nr. 8.1 ist entsprechend zu ändern. Versehentlich ist der erste Satz dieser Festsetzung unvollständig, um Ergänzung wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	X	
Bodenversiegelungen sind entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot auf das notwendige Maß zu begrenzen, § 1a Abs. 2 BauGB. Auch mit Blick auf den dramatischen Verlust an Insekten und die zunehmende Versiegelung der Privatgärten, ist die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,5 zu überprüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen sieht eine für wohnbauliche Entwicklung übliche GRZ 1 von 0,3 für die privaten Grundstücke vor. Da die Gemeinde eine zusätzliche Belastung des ruhenden Verkehres insbesondere aufgrund der Lage an der K 73 minimieren möchte, erfolgt eine verbindliche Regelung zur Errichtung von zwei Stellplätzen je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken. Für eine entsprechende Umsetzung und die grundsätzliche Nutzung der Wohngrundstücke aufgrund ihrer relativ geringen Größe einzuschränken, wird an dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung festgehalten.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Das Plangebiet wird bereits seit vielen Jahren als Grünland genutzt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 eine Biotopkartierung der Fläche durchführen lassen hat, um einen eventuellen Biotopschutz (arten- und strukturreiches Dauergrünland, § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG) zu überprüfen. Das Ergebnis der Erfassung, einschließlich Artenliste, bitte ich unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zuzusenden bzw. in einem nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Da Dauergrünlandflächen eine hohe Bedeutung als Lebensraum und als Nahrungshaitat für eine Vielzahl von Tierarten besitzen, wird im Hinblick auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften unabhängig davon empfohlen, auch wenn es sich hier um ein Verfahren nach § 13b BauGB handelt, den Verlust des Grünlandes in gleichem Umfang der betroffenen Fläche an anderer Stelle auszugleichen.	Die Kartierergebnisse werden der UNB zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen sind im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen, daher wird dieser Empfehlung nicht gefolgt.		x
Anpflanzungen von Bäumen auf den einzelnen Grundstücken und auch im Straßenraum sollten geprüft werden, um eine Durchgrünung des Plangebiets und eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Um geeignete textliche Festsetzungen im Teil B der Satzung wird gebeten. Für Neuanpflanzungen von Bäumen sind, u. a. mit Blick auf den Verlust von Insekten, grundsätzlich standortheimische Laubgehölzarten (bzw. alte, regionaltypische Obstsorten) zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Im Hinblick auf eine langfristige Entwicklungsperspektive ist bei Baumpflanzungen eine fachgerechte Pflanzung durchzuführen und die offene Vegetationsschicht möglichst groß zu gestalten.	Die Hinweise werden insofern berücksichtigt, dass im Rahmen der weiteren Planung die Festsetzungen von Pflanzmaßnahmen geprüft werden. Die Hinweise zum Baumschutz werden zur Kenntnis genommen.	X X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen einschließlich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und fachgerecht umzusetzen (Hinweise im Teil B der Satzung). Der Vorhabenträger/die Vorhabenträgerin ist von der Gemeinde gegebenenfalls jeweils entsprechend zu verpflichten, wenn die Gemeinde die Maßnahmen nicht selbst durchführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.		X
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Begründung zitiert in weiten Teilen die übergeordneten planerischen Vorgaben, allerdings beschränkt auf das Thema der Wohnraumschaffung. Wesentliche andere Ziele des LEP wie das Flächensparziel oder der Schutz von Natur und Landschaft finden in dieser Betrachtung kaum Berücksichtigung. Aus hiesiger Sicht ist es sinnvoller darzulegen, mit welchen von diesen übergeordneten abwägungsrelevanten Sachverhalten sich die Gemeinde beschäftigt hat, um zu dem nun als Plan vorliegenden Ergebnis zu kommen. Ich bitte um Berücksichtigung.	<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Abarbeitung der Ziele des LEP wird in der Begründung ergänzt. Es erfolgt eine erneute Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Raumordnung.	X	
Die Begründung verweist außerdem stets auf den großen Bedarf an Wohnraum, unterlässt es aber, durch entsprechende Erhebungen diesen Bedarf nachvollziehbar zu belegen. So stehen sich zum Teil Aussagen in der Begründung entgegen. Zum einen wird mehrfach von der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen geschrieben, zum anderen werden jedoch die Grundflächenzahl unterhalb der Obergrenze, Einzelhäuser lediglich mit maximal 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohnung sowie keine Grundstückgrößen-Obergrenze festgesetzt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich Ausführungen bzgl. der wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde Müssen sowie der entsprechenden Nachfrage weiter ergänzt. Die Gemeinde Müssen hat im Zuge des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 12 die Voraussetzungen für eine verdichtete Form des Wohnungsbaus geschaffen. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 13 soll nun einer differenzierten Wohnform nachgekommen, auch um die geplante Bebauung in das umgebende Ortsbild einufügen.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Ich gehe davon aus, dass derartige Erhebungen als Basis zum Entwurf dieses B-Plans vorgelegen haben, so dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen an dieser Stelle als Beleg dafür zitiert werden können, dass die Gemeinde eine umfassende Abwägung zur Planungsentscheidung vorgenommen hat. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung (einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum) und dem Ziel des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden bitte ich zu prüfen, ob zumindest in Teilen des Geltungsbereiches weitergehende Festsetzungen getroffen werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird hinsichtlich weiterer Aussagen zum wohnbaulichen Bedarf in der Gemeinde Müssen ergänzt.	X	
Außerdem bitte ich die abweichende Zuordnung der Gemeinde Müssen zwischen dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan in den Ausführungen zu erläutern. Tatsächlich ist die Gemeinde derzeit dem ländlichen Raum zugeordnet. Lediglich der deutlich ältere Regionalplan weist noch auf die ehemalige Zuordnung zum Ordnungsraum Hamburg hin. Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne wird die zukünftige Zuordnung der Gemeinde noch diskutiert.	Der Anregung wird gefolgt. Die differenzierte raumordnerische Funktion der Gemeinde Müssen wird redaktionell in der Begründung ergänzt.	X	
Ich empfehle die aus formalen Gründen erforderlichen Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ mit einem eigenen Punkt in der Begründung zu versehen. Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber erkennbar stattgefunden haben.	Der Anregung wird gefolgt. Das Themenfeld „Störfallbetrieb“ wird redaktionell in der Begründung konkreter ausgeführt.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei der Anwendung des §13b BauGB bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche auch B-Pläne mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden. Das BauGB unterscheidet dabei nicht ausdrücklich nach den verschiedenen Verfahrensarten. Um den B-Plan 13 zweifelsfrei rechtsicher nach §13b aufstellen zu können, sollte die Gemeinde die Grundflächen aus den B-Plänen 11 und 12 der Gemeinde Müssen ermitteln, und bei der Verfahrenswahl für den B-Plan 13 berücksichtigen. Eine allgemeine Überprüfung der Rechtslage zum Verhältnis von Plänen nach §13b BauGB und Plänen die im „Normalverfahren“ aufgestellt wurden, ist derzeit noch in Arbeit. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird die Gemeinde selbstverständlich über das Ergebnis informiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bezug auf die Größe der Grundfläche von 20.000 m² und einer entsprechenden Berücksichtigung mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, erfolgt über den § 13 a BauGB, um die Anwendung der entsprechenden Verfahrensform unter Berücksichtigung der Obergrenze zu ermöglichen. Die Bebauungspläne Nr. 11 und 12 der Gemeinde Müssen wurden in den Jahren 2017 und 2018 beschlossen. Beide wohnbaulichen Entwicklungen wurden im Regelverfahren in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt und der erforderliche Eingriff entsprechend kompensiert. Eine Berücksichtigung der entsprechenden Bebauungspläne in Bezug auf eine Gesamtgrundfläche von mehr als 20.000 m² ist somit nicht erforderlich.	X	
Mit Verweis auf die noch zu erstellende schalltechnische Untersuchung, sind aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise oder Anregungen erforderlich.	Die schalltechnische Untersuchung wird den Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 13 im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein **Vom 01.07.2019** Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen enthalten.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
DB AG DB Immobilien **Vom 16.07.2019** Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen **Vom 10.07.2019** Die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Laut Begründung der o.g. Maßnahme soll anfallendes Niederschlagswasser der Vorflut zugeführt werden. Es soll jedoch in die Zulaufkanäle/-gräben eine ausreichende Dimensionierung erfolgen, so dass Rückhaltung und Versickerung stattfinden kann. Das Niederschlagswasser wird somit lokal dem Grundwasser wieder zugeführt. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist eine Versickerung nicht möglich. Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen aus dem B-Plangebiet in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / (s x ha) nicht überschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mehrbelastung der eingeleiteten Abflussmenge wird durch das bereits eingebaute Ablaufbauwerk mit Drosselvorrichtung auch weiterhin die bereits genehmigte Abflussmenge von 23, 8 Liter die Sekunde nicht überschreiten	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Eisenbahn-Bundesamt **Vom 04.07.2019**			
Ihr Schreiben ist am 28.06.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorgaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der zweigleisigen, elektrifizierten, Eisenbahnstrecke Nr. 6100, Berlin Spandau – Hamburg Altona. Diese Strecke ist Strecke des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die Deutsche Bahn Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. <u>Stellungnahme:</u> Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegen evtl. wahrnehmbare Immissionen aus dem Betrieb der Bahn keine Abwehransprüche bestehen. Sie sind zu berücksichtigen und zu dulden.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen erfolgt die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung durch das Büro LAIRMConsult, um mögliche Emissionen auf das Gebiet zu überprüfen.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
BUND Herzogtum Lauenburg **Vom 08.07.2019** Der BUND dankt Ihnen für die übersendeten Aufstellungsunterlagen und erteilt Ihnen seine Stellungnahme wie folgt:			
Die vorgelegte Planung für den B 3 auf vorhandenem, wertvollen Dauergrünland wird abgelehnt, insbesondere weil der Anteil an Verkehrsfläche innerhalb des Gebietes zu hoch ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	X	
- Die Erschließung der geplanten Grundstücke in dem Gebiet könnte z.B. auch durch zwei Stichstraßen von der östlich gelegenen Straße aus erreicht werden.	Die Hinweise werden nicht berücksichtigt, da für eine Erschließung vom landwirtschaftlichen, unbefestigten Weg aus dieser zu ertüchtigen wäre und zwei Knickdurchbrüche geschaffen werden müssten. Die Eingriffe in geschützte Biotope sowie der Anteil der Neuversiegelung ist daher höher als bei der vorliegenden Planung.	X	
- Die vorgelegte Planung präjudiziert voraussichtlich einen ebenfalls sehr hohen Verkehrsflächenanteil für den Fall, dass die westliche Teilfläche des Flurstückes 295 bebaut werden sollte.	Die westliche Fläche ist durch den B-Plan Nr. 12 bereits für die Bebauung vorgesehen bzw. wird derzeit schon bebaut und erhält eine eigene Erschließung.		X
Die Planung verstößt somit u.a. gegen das Bodenschutzgesetz. Wir bitten Sie, die Planung zu überdenken und tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen innerhalb der bestehenden Ortslagen durch Nutzung von Baulücken und Umnutzung von Gebäuden zu decken. Teilen Sie uns bitte das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung mit, danke.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen entsprechen dem zulässigen Maß an neuen Wohnbauflächen für Müssen. Das Gebot der Minimierung wurde im Rahmen von baulichen Variantendiskussionen berücksichtigt und wird im weiteren Verfahren noch einmal aufbereitet.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Stadtwerke Geesthacht GmbH **Vom 01.07.2019** Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen. Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist. Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungs-planes zu rechnen ist. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
1005 u. 1004 **Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau** **Vom 11.07.2019** In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tief-wurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskunft wurde eingeholt, auf dem Gelände des geplanten B.-Plan Nr. 13 ist gemäß übersendeter Planunterlage keine Erdgasleitung vorhanden.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
1002 **Hamburger Verkehrsverbund GmbH** **vom 01.07.2019** Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Wir bitten im Kapitel 8 Verkehrserschließung um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung, da sich das Plangebiet in unmittelbar fußläufiger Distanz zum Bahnhaltepunkt Müssen befindet. Zudem sichert die benachbart gelegene Bushaltestellen Müssen, Bergstraße u.a. die Anbindung an das Schulzentrum in Büchen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen der ÖPNV-Erschließung redaktionell ergänzt.		X
2. Mit Blick auf die Aussage, dass die Fläche besonders für eher einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen bevorzugt bebaut werden solle (vgl. Begründung S. 17) ist für uns sachlich nicht nachvollziehbar, dass zugleich eine Festsetzung von zwei Stellplätzen pro WE (S. 16) erfolgt. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg überhaupt nur gut ein Viertel der Haushalte über zwei und mehr Pkw verfügen (vgl. Ergebnisse der MiD 2017).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen beziehen sich fälschlicherweise auf die westlich in Umsetzung befindliche wohnbauliche Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen. Die hier geplante Errichtung von Wohneinheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus ist innerhalb des Plangebietes nicht beabsichtigt. Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 13 sieht die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern vor. An der Festsetzung zur Errichtung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit wird seitens der Gemeinde Müssen festgehalten.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Amt Büchen **Fachbereich 4** **vom 05.07.2019**			
Zu Punkt 7.13: In der Wiesenfläche sind Drainagen in Richtung des östlichen Feldweges verlegt. Ob diese beim Messen des angegebenen Grundwasserstandes noch in Betrieb waren, ist zu prüfen. Ein möglicher, höherer Grundwasserstand ohne Drainagen ist bei der Erschließung und der Planung der Gebäude (Schutz gegen drückendes Wasser) zu beachten. Eine Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht möglich.	Sofern die Drainagen bei den Erschließungsarbeiten, Straßenbau bzw. Kanalbau angetroffen werden, werden diese außer Betrieb genommen. Eine weitere Aufnahme der Drainagen erfolgt bei der späteren Hochbauerschließung auf den jeweiligen Hausgrundstücken. Langfristig wird die Drainage aufgegeben.		
Zu Punkt 9: Die derzeitige Regenentwässerung in der Büchener Straße ist hydraulisch nicht in der Lage, das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Die Genehmigungsplanung für einen erforderlichen Ausbau der Rückhaltung vor Einleitung des Regenwassers in das nächste Gewässer wird derzeit erarbeitet. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten im B-Plan-Gebiet ist zwingend der Regenwasserkanal in der Büchener Straße und die Rückhaltung vor Einleitung in das Gewässer zu vergrößern.	Die Vergrößerung der vorhandenen Regenwasserleitung in der Büchener von derzeit DN 250 auf DN 300 wird ebenso Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zur Erschließung des B.-Plan Nr. 13 wie die zusätzliche erforderliche Herstellung eines offenen Grabenprofils. Das bereits gesetzte Ablaufbauwerk mit der entsprechend dimensionierten Drosselöffnung (23,8 l/s) wird im gleichen Zuge an den neuen Standort umgesetzt.		
Die Dimensionierung des Regenwasserkanals DN 250 entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auch, wenn das Plangebiet im privaten Eigentum verbleibt, sollte die Dimensionierung in der Fahrbahn den empfohlenen Mindestnennweiten in öffentlichen Kanälen mit Freispiegel-abfluss entsprechen.	Gemäß DWA Arbeitsblatt A-118 soll der Mindestdurchmesser DN 300 eingehalten werden, aus diesem Grunde wird auch der Kanal in der Büchener Straße von DN 250 auf nunmehr DN 300 vergrößert.		
Ob die vorhandenen Pumpen und Abwasserdruckrohrleitungen den Anschluss weiteren Schmutzwassers zulassen, ist zu prüfen.	Die Überprüfung der ausreichenden Größe der vorhandenen Pumpen kann nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Kennlinien erfolgen.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Amt Büchen **Fachbereich 3** **vom 05.07.2019** Aus ordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:			
1. Die Erfahrung aus dem B-Plan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hineinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können, würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, dass für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- und Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Festlegung der Grundstücksgrenzen erfolgt über die Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes nicht. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung sowie bei der Teilungsvermessung der künftigen Grundstücke.		X
2. Auf die Verkehrssicherheitspflicht aus § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.	Dem Hinweis wird gefolgt und im Rahmen der Erschließungsplanung Genüge getan.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Privatperson 1: **vom 29.07.2019** Im Zuge der Auslegung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Müssen möchten wir mit dieser E-Mail wie folgt Stellung nehmen: Wir widersprechen dem Bebauungsplan Nr. 13 in der jetzigen Form in Bezug auf die gewählte Größe des Querschnitts der Regenentwässerungsleitung entlang der K73 (Punkt 9 Schmutzwasser/Regenwasserentsorgung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13). In der Planung wurde ein Querschnitt mit einer PP-Leitung DN 300 gewählt. Anhang der diesjährigen Sommergewitter ist es im Bereich des B-Plans Nr. 11 (Pferdekoppel) seit Fertigstellung der Oberflächenversiegelung mehrfach zu einem Nicht-Ablaufen der gefallenen Niederschläge gekommen. Diesbezüglich weisen wir auf den im Anhang befindlichen E-Mail-Verkehr zwischen uns und dem Amt Büchen/Gemeinde Müssen hin. Hierbei ist es zu einem Hochdrücken der entwässerten Niederschlagsmengen gekommen, da die vorhandenen Leitungen das Regenwasser nicht ableiten konnten. Resultierend daraus wurde unser Grundstück in zwei Fällen (innerhalb von 6 Wochen) akut überschwemmt. Dieses ist auf einen nicht ausreichenden Querschnitt/Versickerung der Regenentwässerungsleitung im Bereich der K73/Büchener Straße zurückzuführen. Anhang der diesjährigen Sommergewitter ist es im Bereich des B-Plans Nr. 11 (Pferdekoppel) seit Fertigstellung der Oberflächenversiegelung mehrfach zu einem Nicht-Ablaufen der gefallenen Niederschläge gekommen. Diesbezüglich weisen wir auf den im Anhang befindlichen E-Mail-Verkehr zwischen uns und dem Amt Büchen/Gemeinde Müssen hin. Hierbei ist es zu einem Hochdrücken der entwässerten Niederschlagsmengen gekommen, da die vorhandenen Leitungen das Regenwasser nicht ableiten konnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Vergrößerung des gemäß hydraulischer Berechnung erforderlichen geplanten Rohrleitungsdurchmessers (DN 300) auf einen größeren Durchmesser, z. B. auf DN 400 hätte ebenfalls eine bauliche Änderung des Sandfangschachtes mit Leichtflüssigkeitsrückhaltung zur Folge. Zu- und Ablaufdurchmesser einschließlich Dimensionierung der Leichtflüssigkeitsrückhaltung müssten in den Betonteilen vergrößert werden. Die Höhe der querenden Schmutzwasserhaus-anschlussleitungen auf die am südlichen Straßenrand verlaufende Schmutzwasserleitung sind derzeit nicht bekannt, so dass auch hier Komplikationen bei einer Vergrößerung der Regenwasserleitung entstehen können. Die hydraulische Berechnung erfolgte nach den derzeit gültigen Regelwerken. Für einen ungestörteren Ablauf des Oberflächenwassers aus dem B.-Plan Nr. 11 wird die Einleitung des Regenwassers aus den B.-Plänen Nr. 12 und Nr. 13 über einen zusätzlichen Schacht im Bereich der Büchener Straße eingeleitet.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
Resultierend daraus wurde unser Grundstück in zwei Fällen (innerhalb von 6 Wochen) akut überschwemmt. Dieses ist auf einen nicht ausreichenden Querschnitt/Versickerung der Regenentwässerungsleitung im Bereich der K73/Büchener Straße zurückzuführen. Anhand des geschilderten Problems in Verbindung mit immer stärker werdenden Niederschlägen ist davon auszugehen, dass sich das Problem weiter verstärken wird. Wir fordern Sie eindringlich dazu auf, den gewählten Querschnitt (PP-Leitung DN 300) zu vergrößern und eine für die B-Pläne 11, 12 und 13 tragfähige Versickerung von Niederschlagswasser herzustellen. Die höheren Kosten für einen größeren Querschnitt der Entwässerungsleitung sind in Bezug auf mögliche Schäden für Grundstückseigentümer infolge von Überschwemmung (und damit entstehender Regressansprüche gegenüber öffentlicher Hand) verhältnismäßig.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Anlagen</u> E-Mail Verkehr vom 29.07.2019 Mit unserer E-Mail vom 17.06.2019 haben wir Ihnen unser Anliegen bzgl. der problematischen Regenentwässerung in unserem Neubaugebiet Pferdekoppel in Müssen vorgetragen und um Beseitigung dessen gebeten. Bislang haben wir keine schriftliche Antwort von Ihnen erhalten. In einem persönlichen – eher zufällig stattfindenden – Gespräch haben Sie uns mitgeteilt. dass Sie im Rahmen der Tiefbauarbeiten für das neue Baugebiet nördlich der Büchener Straße (B-Plan Nr. 12 + 13) die Erneuerung der Betonrohrleitung mit einem größeren Querschnitt vornehmen und als zusätzliche Öffnung einen Entwässerungsgraben am Ortsausgang Richtung Büchen errichten. Somit würde sich – Ihrer Ansicht nach – auch unser Anliegen bzgl. der fehlerhaften Regenentwässerung beheben, da unser Neubaugebiet an die Hauptleitung mit angeschlossen ist. Lt. Ihres ausgelegten B-Plan Nr. 13 haben Sie innerhalb des Plangebietes eine PP-Leitung DN 250 als Kanal der Regenentwässerung vorgesehen, deren Wasser in die Hauptleitung an der Büchener Straße (PP-Leitung DN 300) führt. In diese Hauptleitung wird außerdem das anfallende Niederschlagswasser der Pferdekoppel (B-Plan Nr. 11) sowie das B-Plan NR. 12 geführt. Wie wir Ihnen bereits berichtet haben, traten am 15.06.2019 bereits Regenmengen auf, die die noch vorhandene Betonrohrleitung an der Büchener Straße nicht verarbeiten konnte. Auch wenn Sie diese Leitung erneuern bzw. vergrößern und einen Graben errichten, bezweifeln wir, dass mit dem Anschluss der beiden Neubaugebiete unsere Regenwasserproblematik behoben ist und möchten Sie auffordern/bitten, diesen Querschnitt größtmöglich zu wählen und die Wahl der PP-Leitung DN 300 zu überdenken.	Die Regenentwässerung in den B.-Plänen Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 wird entsprechend der gültigen Vorschriften geplant, eine ausreichende Dimensionierung ist immer dann gegeben, wenn gemäß der hydraulischen Berechnung, Bemessungsregen ist ein 5-Jahresregen, die gültigen Vorschriftgen eingehalten werden.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Außerdem teilten Sie uns noch mit, dass Sie die Richtlinien zur Regenwasserbeseitigung im Bau befolgt haben und somit entsprechende Wassermengen abfließen können. Nach Recherchen haben wir erfahren, dass es sich bei diesen Wassermengen um einen Wert bzw. eine Regenwassermenge handelt, die ca. einmal in fünf Jahren auftritt bzw. überschritten werden könnte. Am heutigen Tag (29.07.2019) sind in unserem Neubaugebiet ähnliche Niederschlagsmengen wie am 15.06.2019 aufgetreten. Es ist zum gleichen Resultat bzgl. der Regenentwässerung gekommen, d.h. die Entwässerungsleitungen haben es wiederum nicht geschafft, die aufgetretene Niederschlagsmenge zu entwässern, sodass unser gesamter Hof mit Regenwasser Ihres öffentlichen Grundes überschwemmt wurde. Da somit innerhalb von sechs Wochen es zu zwei Vorfällen gekommen ist, in denen die öffentliche Regenentwässerung nicht imstande war, die aufgetretene Niederschlagsmenge zu entwässern, kann anhand des gewählten Leitungsdurchschnittes nicht von einem Fünfjahres-Rhythmus der Niederschläge geredet werden. In Zeiten des Klimawandels möchten wir nochmals anmerken, dass solche Wassermengen (wie vom 15.06.2019 und heute) durchaus mehrfach innerhalb der fünf Jahre auftreten werden und somit solche Richtlinien in naher Zukunft ziemlich schnell überholt sind. Sollten Sie daher eine Erneuerung bzw. Vergrößerung der Betonrohrleitung an der Büchener Straße erst in ferner Zukunft durchführen, sind diese Kosten (mit Tiefbauarbeiten etc.) für Sie deutlich höher als wenn Sie direkt eine etwas größere Leitung wählen. Wir weisen Sie erneut eindringlich als öffentlicher Hoheitsträger drauf hin, dass Sie in der Verpflichtung sind, Privateigentümer vor solchen Ereignissen zu schützen! In der Anlage stellen wir Ihnen wieder Bildmaterial vom heutigen Tage zur Verfügung. Wir bitten Sie daher erneut um schriftliche Stellungnahme innerhalb der nächsten vier Wochen (bis zum 26.08.2019)			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
E-Mail vom 17.06.2019 Wir wenden uns heute an Sie alle, da uns die konkrete Zuständigkeit nicht bekannt ist. Es geht uns um die Regenentwässerung unser Straße Pferdekoppel im Baugebiet Büchener Straße in Müssen (Bebauungsplan Nr. 11). Wir sind Eigentümer des Grundstücks ……. . Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und der Zusammensetzung des Bodens auf den überwiegenden Grundstücken hier im Gebiet nicht möglich, sodass die Entwässerung an den Anschluss in der Büchener Straße erfolgt ist. Die Straße wurde vor einigen Wochen durch die Firma Ehrich Tiefbau fertiggestellt. Unser Grundstück befindet sich höhentechnisch abschüssig in der linken hinteren Ecke des Baugebiets. Die Straße wurde augenscheinlich mit einem deutlichen Gefälle in Richtung unseres Grundstücks gepflastert. Dabei wurde bereits ein sehr großer Regenwasserschacht gewählt, um größere Wassermengen zu entwässern. Am vorherigen Samstag (15.06.2019) regnete es ziemlich stark. Schon nach kurzer Zeit fiel auf, dass sämtliches Wasser in unsere Richtung (entlang an … zum großen Ablauf in die Ecke zwischen ….) fließt. Der Ablauf schaffte es nicht, das gesamte Wasser aufzunehmen. Im Gegenteil, aus einigen Regenentwässerungsschächten strömte das Wasser heraus, als wäre die Kanalisation an dem Anschluss der Büchener Straße total überfordert und sucht sich den oberen Weg. Dieses Wasser wurde also noch zusätzlich zum großen Ablauf in der Ecke geleitet. Sämtliches Wasser, was der Ablauf nicht aufnahm, strömte auf unser Grundstück. Es handelte sich um immense Wassermassen vor unserer Haustür, die bereits eine gesamte Euro-Palette vor unserem Tritt verschwinden ließen. Auch unsere derzeit im Rohbau befindliche Garage stand kurz vor der	Die Regenentwässerung in den B.-Plänen Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 wird Entsprechend den gültigen Vorschriften geplant, eine ausreichende Dimensionierung ist immer dann gegeben, wenn gemäß der hydraulischen Berechnung, Bemessungsregen ist ein 5-Jahresregen, die gültigen Vorschriften eingehalten werden.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Überflutung (ca. 15 cm Bodenplatte, 2 cm vor dem Überlauf), in der sich zum Zeitpunkt sämtliches Material und Werkzeuge von uns befand. Diese Situation war für uns sehr erschreckend. Uns ist bewusst, dass es sich am Samstag um eine erhebliche Niederschlagsmenge handelte, die plötzlich aufkam. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass solche Situationen vermehrt und auch noch extremer eintreten werden. Für uns ist es völlig unverständlich, warum die Straße (z.B. mit dem Gefälle) so geplant und fertiggestellt wurde, dass letztendlich nur ein einziger Schacht im gesamten Neubaugebiet diese Wassermassen (sowohl der Straße als auch der Grundstücke) aufhalten bzw. entwässern soll. Es stellt sich für uns die Frage, was passiert wäre bzw. später passieren soll, wenn wir unsere Auffahrt bereits gepflastert und die restlichen Außenanlagen bereits angelegt hätten. Nochmals zur Planung der Entwässerung: Sie verlangen laut Bebauungsplan und Baugenehmigung die Herstellung der Grundstücksentwässerung sowie Versickerung auf dem eigenen Grundstück. Es soll unmissverständlich sichergestellt werden, dass Niederschlagsmengen, die auf privatem Grund anfallen, nicht auf öffentlichen Boden geleitet werden und dort versickern. Gleiches gilt aber auch für Sie als Gemeinde! Die Entwässerung darf nicht so geplant sein, dass Niederschlagsmengen nicht ausreichend abgeleitet werden können und auf privaten Grund versickern müssen. Wir wissen um die Problematik der Regenentwässerung in unserem Straßenbereich, sodass eine Entwässerung bzw. Optimierung dieser am Ortsausgang in Richtung Büchen geplant ist, damit auch größere Niederschlagsmengen aus unserem Bereich dort abgeleitet werden können. Wann dieses Projekt jedoch seinen Abschluss findet, ist derzeit nicht absehbar. Warum also erfolgt erst die Fertigstellung der Pflasterarbeiten in der Pferdekoppel vor der Fertigstellung der Regenentwässerung am Ortsausgang nach Büchen? Es wurden in dem Neubaugebiet Versiegelungsflächen geschaffen und an eine bestehende Regenentwässerungsleitung angeschlossen			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
– in dem Wissen, dass diese für die bestehende Fläche im Falle großer Niederschläge nicht ausreichen würde. In Bezug auf die Konsequenzen für unser Haus bzw. Grundstück können wir dies nur als grob fahrlässig betrachten. Bei etwaigen Niederschlagsmengen muss im schlimmsten Fall mit einer Überflutung unseres Hauses, unserer Garage und der übrigen Außenanlagen gerechnet werden, womit Sie als Gemeinde haftbar gemacht werden können! Wir fordern Handlungsbedarf und bitten um schriftliche Stellungnahme bis spätestens 01.07.2019. Gleichzeitig möchten wir Ihnen gerne einen Termin vor Ort zur beiderseitigen Begutachtung anbieten. Zur Dokumentation des Problems erhalten Sie mit dieser E-Mail bereits Lichtbilder von der Situation am 15.06.2019, die durch uns angefertigt wurden. Zur b3essern Darstellung haben wir auch Videos gemacht. Bei Bedarf können wir Ihnen diese gern zukommen lassen.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
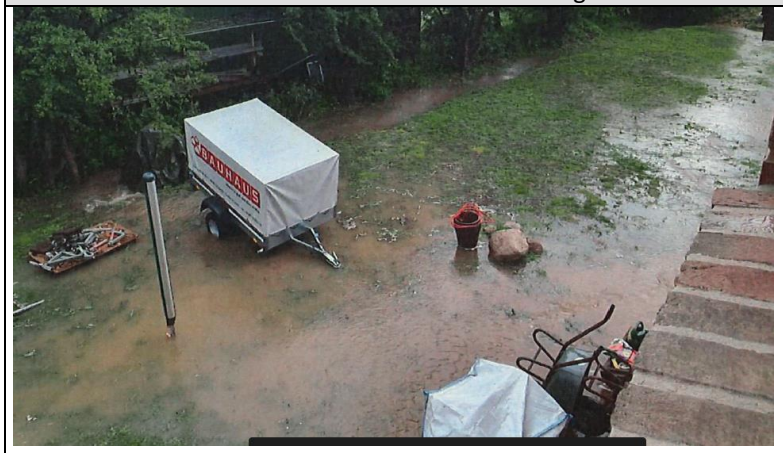 			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 Entwässerung hier bereits nicht ordnungsgemäß 			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Regenabwasserschacht: Niederschläge wurden nicht ausreichend aufgenommen Vom Wasserstrom ausgewaschene Wege: 			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
  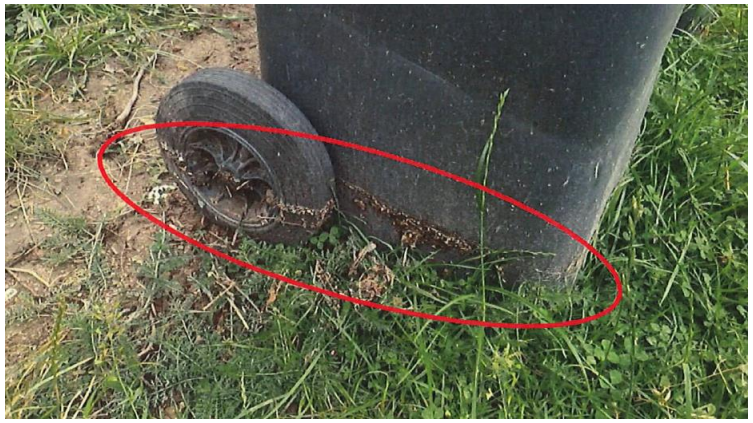			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
Privatperson 2 **vom 29.07.2019** Der Bebauungsplan Nr. 13 berücksichtigt nicht ausreichend die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, die die Büchener Straße (K 73) beim Verlassen der Privatgrundstücke zwingend queren müssen, da es auf der nördlichen Seite weder Gehwege noch Fahrradwege gibt. Die Situation wird dadurch verschärft, dass die Kraftfahrzeuge bis hin zu großen Lastkraftwagen auf der K 13 vielfach nicht die innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h einhalten. Die regelmäßigen Messungen durch Straßenverkehrsbehörde bestätigen dies, führen aber leider nicht zu einer Verbesserung. Mehrere Anwohner wurden über Wochen Zeugen von aggressiven Fahrverhalten, was in der Bauphase der Straße „Pferdekoppel“ seinen Höhepunkt fand, als Anlieger und Baustellenpersonal ihre Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand der Büchener Straße parken müssen (es galten weder Halteverbot noch eingeschränktes Halteverbot). Regelmäßig quittieren Fahrer, die die Ortschaft passierten, dies empfundene „Behinderung“ des Fließverkehrs mit Hupen, offensichtlich mit der Absicht, die Anwohner durch die Lärmbelästigungen abzustrafen. Diese ärgerliche Beobachtung lässt auch zukünftig ein hohes Konfrontationspotenzial erwarten zwischen den passierenden Fahrzeugführern und den Menschen, die zu Fuß oder mit dem Rad die Fahrbahn der K73 kreuzen müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das künftige Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 wird über eine Planstraße erschlossen, welche als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet wird. Eine Querung der Büchener Straße ist beim Verlassen des Vorhabengebietes erforderlich. Durch die Anordnung des Zufahrtsbereiches gegenüber der bereits bestehenden Zufahrt zu dem Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde die Übersichtlichkeit für die Verkehrsteilnehmer so weit es möglich ist erhöht. Eine rechtswidrige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die angesprochenen regelmäßigen Kontrollen stellen für die Gemeinde Müssen eine Möglichkeit dar, die Verkehrsteilnehmer auf eine entsprechende Einhaltung der Tempolimits nachdrücklich hinzuweisen.	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Es ist davon auszugehen, dass auf den neu ausgewiesenen Bauplätzen Familien mit Kindern einziehen, die wiederum von Kindern besucht werden und andere Kinder besuchen wollen, welche auf der jeweils anderen Seite der K 73 wohnen. Ohne Querungsanlage mit verkehrsberuhigender Wirkung ist die Querung der K 73 jedoch für jüngere Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen extrem gefährlich. Dem Wohl der Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der Kinder, muss bei der Ausweisung des Bebauungsplans 13 mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zudem haben die zuständigen Ämter die Pflicht, die strikte Erhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 73 mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen und sollten im Rahmen der Bauleitplanung zu einer entsprechenden Überprüfung aufgefordert werden.	Sass & Kollegen Dem Wohl der Fußgänger und Radfahrer wurde durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 13 innerhalb des Vorhabengebietes berücksichtigt. In dieser Form der Erschließungsform sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt, was die gegenseitige Rücksichtnahme untereinander erhöht.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja	/ nein
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➢ LLUR, techn. Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Lübeck v. 06.08.2019 ➢ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 26.07.2019 ➢ Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 26.07.2019 ➢ Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.07.2019 u. 17.07.2019 ➢ Stadt Schwarzenbek vom 10.07.2019 ➢ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.07.2019 ➢ Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 04.07.2019 ➢ 1006, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.07.2019 ➢ 1001, GMSH vom 02.07.2019 ➢ 1003, LLUR untere Forstbehörde Mölln vom 02.07.2019 ➢ 1001, 50 Hertz Transmission GmbH vom 01.07.2019 ➢ Gemeinde Büchen vom 03.07.2019	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X